

## Mitteilungsvorlage

**Drucksachen-Nr. 0280/2015**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Inklusionsbeirat - Beirat für Menschen mit Behinderung	26.08.2015	zur Kenntnis

### **Tagesordnungspunkt**

### **Zielvereinbarungen**

### **Inhalt der Mitteilung**

#### **Mitarbeit bei der Umsetzung der Zielvereinbarungen**

Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG NRW) hat in § 5 Abs. 1,2 bestimmt:

*(1) Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sollen zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen Verbänden, die nach § 13 Abs. 3 anerkannt sind, und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Die anerkannten Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.*

*(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere*  
*1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,*  
*2. die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch behinderter Menschen auf Zugang und Nutzung zu genügen,*  
*3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.*  
*Sie können ferner eine Vertragsstrafenabrede für den Fall der Nichterfüllung oder des Verzugs enthalten.*

Ursprünglich hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass nur überörtliche Organisationen, Vereine und Verbände Zielvereinbarungen abschließen dürfen.

In Bergisch Gladbach haben der Rat der Stadt und der Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderungen, heute Inklusionsbeirat - Beirat für Menschen mit Behinderung – einen Vertrag geschlossen, indem sie als „**Zielvereinbarungspartner**“ anerkannt werden.

Beiratsmitglieder und Verwaltung sitzen an einem Tisch und beraten gemeinsam

- ✓ welches Vorhaben barrierefrei gestaltet werden soll
- ✓ wann
- ✓ wie und
- ✓ zu welchen Kosten.

Abgeschlossen wurden zwei Zielvereinbarungen, die beide auf Maßnahmen der bisherigen Bemühungen von Behindertenbeirat, Behindertenbeauftragter und Stadtverwaltung ausgerichtet sind, eine barrierefreie Stadt Bergisch Gladbach aufbauen.

Die bisher praktizierte vertrauensvolle Zusammenarbeit soll auch die zukünftige Arbeit, insbesondere die Umsetzung dieser Vereinbarungen, prägen.

1. Regelungen des BGG NW für die Bereiche Kommunikation und Zugänglichkeit der städt. Gebäude, insbesondere der Verwaltungs- und Sportgebäude (Keine Schulen gültig bis 31.12.2018)

Inhalt: **Barrierefreiheit, Kommunikation - bestehende städt. Gebäude**

Zur Umsetzung der Maßnahmen sind 50.000 € jährlich in den städtischen Etat eingestellt. Die Mittel können übertragen und angespart werden.

Die Maßnahmen, die barrierefrei gestaltet werden sollen, werden regelmäßig **mindestens 2-mal jährlich** mit den Beiratsmitgliedern, der Behindertenbeauftragten, Baudezernat und dem Immobilienbetrieb abgestimmt und besprochen. Einmal im Jahr wird von Seiten des Baudezernats ein **Rechnungsabschluss** vorgelegt.

2. Regelungen des BGG NW für die Bereiche Kommunikation und Zugänglichkeit der städt. Straßen und Grünanlagen Friedhöfe gültig bis 31.12.2015

Inhalt: **Straßen, Wege, Plätze, Stellplätze, Behindertenparkplätze, Grünanlagen, Friedhöfe**

Die Verwaltung hat sich verpflichtet die genannten Bereiche barrierefrei umzusetzen, wenn es sich um Neuanlagen bzw. Erneuerung der bestehenden Anlagen handelt. Hier stehen dem Beirat keine finanziellen Mittel zur Verfügung, es handelt um eine Verpflichtungserklärung der Stadt.

Die Zielvereinbarung für die Bereiche Kommunikation und Zugänglichkeit der städt. Straßen und Grünanlagen läuft zum Jahresende aus. Aus Sicht des Beirates soll überlegt werden, ob Änderungen der Zielvereinbarung erforderlich sind und welche.